



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2009

HANNOVER, 26. NOVEMBER 2009

NR. 45

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe eines Vorprüfungsergebnisses nach § 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Anderten

440

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen

440

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2009

442

#### 2. Stadt SEELZE

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 20.10.1997

443

#### 3. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 04/12 „Rabensberg“ im Ortsteil Bissendorf, 1. Änderung

444

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Geänderter Annahmeschluss  
für das letzte Amtsblatt 2009  
ist Freitag der 18.12.2009 bis 14.00 Uhr.  
Erscheinungstag ist Mittwoch der 30.12.2008

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe eines Vorprüfungsergebnisses nach  
§ 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung  
Anderten**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Plangenehmigung nach den §§ 119 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) gestellt:

Teilabdichtung des Wietzgrabens in Hannover-Misburg

Betroffenes Flurstück in der Gemarkung Anderten, Flur 23: 15/0

Nach § 6 Satz 2 NUVPG gebe ich hiermit bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu erwarten sind.

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Evers

**Landeshauptstadt Hannover**

-- --

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Gemeinde ISERNHAGEN**

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen**

**Artikel 1**

Die Satzung erhält folgenden Titel:  
Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Entgelte in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen

**Artikel 2**

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 7 Höhe der Entgelte / Aufwandsentschädigungen**

Das Entgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle pro Kind und Betreuungsumfang. Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die er/sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 30 % abgesenkt.

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf (anerkannt nach SGB X) kann sie ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Entgeltanteils für die Erziehungsleistung erhalten.

Bei der Betreuung von Kindern im Haushalt der Sorge- oder Erziehungsberechtigten kann der Tagespflegeperson der Anteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt werden, da der Tagespflegeperson keine Kosten im eigenen Haushalt entstehen.

Die Gemeinde Isernhagen leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegeperson einen monatlichen Zuschuss zu den hälftig nachgewiesenen Kosten zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie einen Zuschuss zur Altersvorsorge in Höhe von maximal 209,38 €.

Der Zuschuss wird unabhängig von den Betreuungsverhältnissen nur einmal monatlich geleistet.

Die genaue Höhe richtet sich nach den Angaben der Anlage 1.

**Artikel 3**

Die Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Entgelte / Aufwandsentschädigung  
für Tagespflegepersonen**

Gemäß § 7 wird folgendes Entgelt pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

**Stunden**

10	Stunden	672,98 €
9,5	Stunden	639,33 €
9	Stunden	605,68 €
8,5	Stunden	572,03 €
8	Stunden	538,38 €
7,5	Stunden	504,74 €
7	Stunden	471,09 €
6,5	Stunden	437,44 €
6	Stunden	403,79 €
5,5	Stunden	370,14 €
5	Stunden	336,49 €
4,5	Stunden	302,84 €
4	Stunden	269,19 €
3,5	Stunden	235,54 €
3	Stunden	201,89 €
2,5	Stunden	168,25 €
2	Stunden	134,60 €
1,5	Stunden	100,95 €
1	Stunden	67,30 €
0,5	Stunden	33,65 €

**Entgelt /  
Aufwandsentschädigung****Artikel 4**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Isernhagen, 10.11.2009

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Bogya  
Bürgermeister

**Zuschuss zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung  
sowie zur Altersvorsorge**

Gemäß § 7 werden auf Antrag und Nachweis folgende Zuschüsse monatlich geleistet:

Unfallversicherung	6,58 €
Altersvorsorge	39,80 €
Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Gewinn zwischen 355 € und 828 €	72,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Gewinn zwischen 828 € und 1.863 €	163,00 €

**Gebührentarif (materielle Aufwendungen)**

Gemäß § 2 werden folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche) erhoben. Findet die Betreuungszeit nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Die Gebühren entsprechen dem Anteil der materiellen Aufwendungen der Tagespflegepersonen.

**Stunden**

10	Stunden	375,00 €
9,5	Stunden	356,25 €
9	Stunden	337,50 €
8,5	Stunden	318,75 €
8	Stunden	300,00 €
7,5	Stunden	281,25 €
7	Stunden	262,50 €
6,5	Stunden	243,75 €
6	Stunden	225,00 €
5,5	Stunden	206,25 €
5	Stunden	187,50 €
4,5	Stunden	168,75 €
4	Stunden	150,00 €
3,5	Stunden	131,25 €
3	Stunden	112,50 €
2,5	Stunden	93,75 €
2	Stunden	75,00 €
1,5	Stunden	56,25 €
1	Stunden	37,50 €
0,5	Stunden	18,75 €

**Gebühr  
(materielle Aufwendung)**

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in der Sitzung am 22.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	
	– Euro –	– Euro –	– Euro –	– Euro –
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	47.304.000	–	– 1.651.400	45.652.600
ordentliche Aufwendungen	47.306.300	836.600	–	48.142.900
außerordentliche Erträge	2.300	388.500	–	390.800
außerordentliche Aufwendungen	0	13.400	–	13.400
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.892.100	–	– 1.262.900	44.629.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.658.600	537.000	–	44.195.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.811.400	417.400	–	4.228.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.191.600	245.000	–	11.436.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	–	–	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	116.000	–	–	116.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der				
Einzahlungen des Finanzhaushalts	49.703.500	–	– 845.500	48.858.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	54.966.200	782.000	–	55.748.200

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.483.000 € um 450.000 € vermindert und damit auf 2.033.000 € neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

wird nicht verändert

Isernhagen, 22.10.2009

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Bogya  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.12.2009 bis 14.12.2009 zur Einsichtnahme im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG., Zimmer 211, während der Dienststunden öffentlich aus.

Isernhagen, 16.11.2009

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Bogya  
Bürgermeister

## 2. Stadt SEELZE

### **Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 20.10.1997**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze vom 20.10.1997 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Satzungsänderung**

- 1) **§ 14 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:
  - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,38 €
- 2) **§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal** wird wie folgt geändert:
  - a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal

bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser	0,38 €
ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser	0,21 €
ab 4.000 cbm und mehr je cbm eingeleitetes Wasser	0,12 €

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Seelze, den 30.10.2009

STADT SEELZE  
Schallhorn  
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

### 3. Gemeinde WEDEMARK

#### Bebauungsplan Nr. 04/12 „Rabensberg“ im Ortsteil Bissendorf, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 07.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/12 „Rabensberg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/12 „Rabensberg“ und deren Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeindeverwaltung - Nebenstelle Stargarder Straße 28 -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/12 „Rabensberg“ im Ortsteil Bissendorf in Kraft.

Wedemark, den 11.11.2009

GEMEINDE WEDEMARK  
Tjark Bartels  
Bürgermeister

#### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —